

## II. Mesopotamien

### Göttliche Gerechtigkeit und menschliche Verantwortung im alten Mesopotamien im Spannungsfeld von Norm(durch)setzung und narrativer Formulierung

Hans Neumann (Münster)

„Gerechtigkeit ist in den altorientalischen Kulturen ein Zentralbegriff nicht nur des rechtlichen, sondern auch des politischen und sozialen Denkens.“<sup>1</sup> Mit diesen Worten leiteten Jan Assmann, Bernd Janowski und Michael Welker 1998 einen Sammelband ein, der das Thema „Gerechtigkeit – Richten und Retten in der abendländischen Tradition und ihren altorientalischen Ursprüngen“ zum Gegenstand hat. Die Herausgeber haben bereits mit diesem einleitenden Satz die geistige wie auch gesellschaftliche Dimension verdeutlicht, mit der wir es in bezug auf „Gerechtigkeit“ und „Gerechtigkeitsvorstellungen“ in der Geschichte des Alten Orients zu tun haben. Die in den altorientalischen Texten zu findenden Begriffe, die zwar in der Regel, eigentlich aber nur unvollkommen mit der Übersetzung „Gerechtigkeit“ versehen werden, stehen nämlich für eine äußerst komplexe Weltansicht, die sich „auf den gesellschaftlichen, politischen und kosmischen Zusammenhang (bezieht)“ und dabei – im Sinne einer Weltordnung – zuvörderst durchaus rechtliche Vorstellungen impliziert, aber auch Gnade, Erbarmen und Rechtsverzicht beinhalten kann.<sup>2</sup>

Will man diesem Zusammenhang in der Vorstellungswelt wie auch in der gesellschaftlichen Praxis des alten Mesopotamien im 3. und 2. Jt. v. Chr. nachspüren, so stehen für eine derartige Fragestellung sowohl juristische als auch religiös-literarische Keilschrifttexte zur Verfügung, die in sumerischer und akkadischer Sprache abgefasst sind. Neben Mythen, Hymnen, Gebeten und Ritualtexten sind es hier vor allem die originalen bzw. in Abschriften überlieferten Rechtssammlungen sowie die der staatlichen Gerichtsbarkeit entstammenden Gerichts- und Prozessurkunden, die verdeutlichen, dass sowohl für die Begründung und Erklärung von Recht und damit für die Legitimierung von Gesetzgebung – auch und gerade unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit – als auch für die 'das richtige Recht' findende Rechtsprechung die geistig-weltanschaulichen Vorstellungen jener Zeit von entscheidender Bedeutung waren.

---

1 Assmann/Janowski/Welker 1998, 9.

2 Vgl. ebenda.

Die älteste Rechtssammlung des alten Mesopotamien – der sog. Codex Ur-Namma – stammt aus dem ausgehenden 3. Jt. v. Chr. und ist durch altbabylonische Abschriften des frühen 2. Jt. v. Chr. überliefert.<sup>3</sup> Dem in sumerischer Sprache überlieferten Codex Ur-Namma sowie dem gleichfalls sumerischen Codex Lipit-Eštar des 20. Jh. v. Chr.<sup>4</sup> und dem berühmten akkadischsprachigen Codex Hammurapi aus dem 18. Jh. v. Chr.<sup>5</sup> ist gemeinsam, dass sie juristische und nichtjuristische Bestandteile aufweisen bzw. Reste davon erkennen lassen. Der juristische Teil dieser und anderer Rechtssammlungen wird durch Paragraphen gebildet, deren Einteilung modern ist und auf der formalen, zumeist konditionalen Stilisierung der Rechtssätze basiert, d.h., die zu regelnden Tatbestände werden als Bedingungssatz mit „wenn“ (sumerisch *tukumbi*, akkadisch *šumma*) eingeleitet, woraus sich die in einem Hauptsatz formulierten Rechtsfolgen ergeben.<sup>6</sup> Die konditionale Form mit Protasis und Apodosis – das Kausalverhältnis zwischen Vergehen und Sanktion kennzeichnend – entspricht exakt der Formulierung in den akkadischen Omina wie auch in den medizinisch-diagnostischen Texten, was nicht nur eine formale Nähe zwischen diesen Quellengruppen, sondern wegen der ihnen unter religiös-weltanschaulichen Gesichtspunkten zugrundeliegenden Vorstellung einer durch Kausalität charakterisierten „Gesetzmäßigkeit des (dynamischen) Weltgefüges“ durchaus auch eine Sinngleichheit dokumentiert.<sup>7</sup> Die Gliederung der Rechtssätze lässt zudem eine gewisse Systematik erkennen, die auf äußerlichen sachlichen Zusammenhängen beruht.<sup>8</sup> Es handelt sich aber nicht um eine Systematik nach modernen juristischen Gesichtspunkten, sondern um eine Gliederung „nach einem dem Denken der Zeit gemäßen Ordnungsprinzip“.<sup>9</sup>

Was nun die nichtjuristischen Bestandteile der Rechtssammlungen betrifft, so sind hier Prolog und Epilog zu nennen, die sprachlich und sachlich zunächst von den eigentlichen Rechtsbestimmungen zu unterscheiden sind, andererseits jedoch einen festen Bestandteil dieser frühen Gesetzeswerke bildeten und u.a. der Verkündung des göttlichen Auftrages an den Herrscher dienten, seine Taten priesen und allgemeingültige ethisch-moralische Prinzipien darlegten.<sup>10</sup> Die Verfasser der nichtjuristischen Gesetzesteile, die möglicherweise nicht mit den Autoren der Rechtssätze identisch

3 Zum Codex Ur-Namma vgl. zuletzt Wilcke 2002a.

4 Zum Codex Lipit-Eštar vgl. Roth 1995, 23-35 und 250 (Text und Quellen; dazu auch Wilcke 2002a, 291 Anm. 2).

5 Zum Codex Hammurapi vgl. Roth 1995, 71-142 und 251-253 (Text und Quellen; dazu ergänzend Neumann 2004, 74 Anm. 10; André-Salvini 2003).

6 Zu den in altorientalischen Rechtssammlungen gebräuchlichen Stilformen vgl. Petschow 1965a.

7 Vgl. Maul 1997, 704; Maul 2003-2005, 46.

8 Vgl. etwa zum Codex Hammurapi Petschow 1965b, sowie zum Codex Ešnunna, gleichfalls aus dem 18. Jh. v. Chr. stammend (zu Text und Quellen vgl. Roth 1995, 57-70 und 251), Petschow 1968a und Eichler 1987.

9 Petschow 1968b, 3f.

10 Vgl. dazu ausführlich Ries 1983.

waren,<sup>11</sup> orientierten sich offensichtlich an bereits existierenden inschriftlichen wie literarischen Vorlagen.<sup>12</sup>

In der Rechtssammlung des Ur-Namma von Ur (2111-2094 v. Chr.) nahm der König für sich in Anspruch, die Gerechtigkeit im Lande wiederhergestellt zu haben.<sup>13</sup> Sein Nachfolger Šulgi (2093-2046 v. Chr.) formulierte ähnlich: „Gerechtigkeit liebe ich fürwahr, Schlechtigkeit liebe ich nicht!“<sup>14</sup> Im Prolog der Rechtssammlung des Lipit-Eštar wird auf eine vom König erlassene Schulden- und Lastenbefreiung angespielt, indem es dort u.a. heißt, dass Lipit-Eštar von Isin (1934-1924 v. Chr.) die Schuldklaverei von ehemals freien Bewohnern Babyloniens aufgehoben und den Umfang öffentlicher Dienstverpflichtung eingeschränkt habe.<sup>15</sup> Hammurapi (1792-1750 v. Chr.) wiederum bezeichnet sich im Prolog seiner Rechtssammlung als von dem Gott Marduk berufener Gesetzgeber, der „in den Mund des Landes Recht und Gerechtigkeit gesetzt hat“.<sup>16</sup> Im Epilog werden die im juristischen Teil enthaltenen Bestimmungen als „Rechtssprüche der Gerechtigkeit“ charakterisiert, „die Hammurapi, der tüchtige König, festgesetzt hat, und (dadurch) das Land eine feste Ordnung und eine gute Führung ergreifen ließ“.<sup>17</sup> Dem Rechtssuchenden wird geraten, der Stele die für seinen Streitfall geltende Gesetzesbestimmung zu entnehmen.<sup>18</sup>

Wie in den Königshymnen wurden in den nichtjuristischen Bestandteilen der Rechtssammlungen die Sorge um Gerechtigkeit (sumerisch *nì-si-sá*, akkadisch *mīšarum*) und die Wahrung des Rechts (sumerisch *nì-gi-na*, akkadisch *kittum*) durch den König immer wieder proklamiert und thematisiert.<sup>19</sup> Die Vorstellung vom Recht als Mittel der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung einer göttlichen Ordnung, in der die durch göttlichen Willen bestimmten Kausalverhältnisse im Rahmen eines geschlossenen Weltbildes einen zentralen Platz einnahmen, begründete hier in narrativer Form die königliche Rechtsetzung, wie sie in den normativen Teilen der Rechtssammlungen zum Ausdruck kommen.<sup>20</sup>

Die sich aus dem altorientalischen Gesellschaftsdenken und Weltbild herleitende Rolle des Königs als Verkünder von Verordnungen bzw. als Gesetzgeber wird ergänzt durch die besondere Stellung des Königs im Bereich der Rechtsprechung.

11 Vgl. Klíma 1957-1971, 244.

12 Vgl. dazu Ries 1983, 56-64. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Hurowitz 1994; Lang 2006.

13 Vgl. Si. 277 = J. van Dijk bei Yıldız 1981, 88 II 50f: *nì-si-sá / kalam-ma ĩu-mu-ni-ġar* „Gerechtigkeit im Lande setzte ich fürwahr“.

14 Vgl. die Hymne Šulgi A, Z. 23f (Klein 1981, 190f): *nì-si-sá-e ki ĩa-ba-âġ-ġá-âm / nì-érim-e ki la-ba-ra-âġ-ġá-âm*; zur Stelle vgl. auch Komoróczy 1978, 56 mit Anm. 50; Römer 1989, 675.

15 Vgl. Roth 1995, 25f; dazu bereits Edzard 1957, 96f.

16 Vgl. Kol. V 20-23 (Roth 1995, 81).

17 Vgl. Kol. XLVII 1-8 (Roth 1995, 133); vgl. auch Ries 1983, 70.

18 Vgl. Kol. XLVIII 3-17 (Roth 1995, 134); vgl. auch Ries 1983, 27 und 54f.

19 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Otto 2005, 56-58.

20 Vgl. dazu im einzelnen die Argumentation bei Neumann 2006, 31f. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Koschaker 1935 zu Elam.

Dies lässt sich anhand der Quellen zwar nur ausschnittsweise und auf bestimmte Bereiche begrenzt nachweisen, jedoch zeigt beispielsweise die Rolle des Königs im Zusammenhang mit prozessrechtlichen Bestimmungen der altbabylonischen Zeit, die Kapitaldelikte betreffen, dass der Herrscher letztlich die oberste Rechtsprechungsinstanz darstellte.<sup>21</sup>

Die besondere Rolle des Herrschers im Bereich des Rechtswesens, speziell der Rechtsetzung und der Rechtsprechung, brachte es mit sich, dass der König selbst nur noch der göttlichen Gerichtsbarkeit unterstand, die insbesondere von dem Sonnen- und Richtergott Šamaš, „dem Richter von Himmel und Erde“ (*dajjān šamê u eršetim*), dem Wahrer des Rechts, repräsentiert wurde. So erklären Inschriften der Akkade-Zeit aus der zweiten Hälfte des 3. Jt. v. Chr. sowie literarische Texte erfolgreich politisch-militärisches Handeln der jeweiligen Könige bzw. ihrer Angehörigen als Ergebnis göttlicher Urteilssprüche, denen jeweils ein regelrechter Prozess vor Šamaš und anderen Göttern vorausging. Vorgeschichte, Klage und Prozessverlauf werden dabei zum Teil ausführlich geschildert, was das göttliche, also das richtige und gerechte Urteil zugunsten der Herrscher bzw. ihrer Angehörigen in besonderer Weise verdeutlichte. Auch die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten wurde seitens der involvierten Herrscher in der Konsequenz zum Teil auf göttlichen Schiedspruch zurückgeführt.<sup>22</sup> Indem die Herrscher – vermittelt durch religiös-literarische Texte – durch göttlichen Urteilsspruch im Rahmen eines Gerichtsprozesses in ihrem politischen Handeln legitimiert wurden, waren sie zugleich in ihrer eigenen rechtsetzenden und rechtsprechenden, letztlich auf Erhalt der göttlichen Weltordnung gerichteten Funktion gegenüber ihren Untertanen legitimiert. Die mythologisch-literarische Erzählung mit ihren spezifischen Stilmitteln war somit durchaus auch Bestandteil der jeweiligen königlich-höfischen Strategien zur Norm(durch)setzung im Rahmen staatlicher Machtausübung.<sup>23</sup> Dessen waren sich die Verfasser derartiger Texte durchaus bewusst; es ist schließlich kein Zufall, daß für mindestens einen im vorliegenden Zusammenhang relevanten Text der altakkadischen Zeit aus der zweiten Hälfte des 3. Jt. v. Chr. die Königstochter Enḫeduana<sup>24</sup> als Verfasserin namhaft gemacht werden kann.<sup>25</sup>

Neben diesen gewissermaßen sekundär vermittelten Zeugnissen für die Existenz gerichtlicher Instanzen und die Durchführung von Prozessen mit Angaben allge-

21 Vgl. ebenda 32ff.; vgl. ergänzend, auch für andere Perioden der keilschriftlichen Überlieferung und mit weiterer Literatur, Neumann 2007; für die mittelbabylonische Zeit jetzt insbesondere auch Paulus 2007.

22 Vgl. Neumann 2006, 34 mit Anm. 42-44; Wilcke 2007, 222-224. Darüber hinaus lässt sich die Übertragung des juristischen Verfahrensgangs eines Prozesses in den Bereich der Beschwörungs- und Ritualpraktiken – vornehmlich aus dem 1. Jt. v. Chr. überliefert – nachweisen; vgl. dazu vor allem Maul 1992 und 1994, 60-71.

23 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Lang 2006.

24 Zu Enḫeduana, der Tochter des Königs Sargon von Akkade (2340-2284 v. Chr.), vgl. Westenholz 1989.

25 Vgl. Zgoll 1997.

meinerer Art zum Prozessgeschehen bzw. dessen religiös-mythologischer Widerspiegelung unter Verwendung juristischer Termini liegen natürlich auch originale Quellen, namentlich Urkunden und Briefe aus der juristisch-prozessualen Praxis des alten Mesopotamien vor. Das prozessrechtlich relevante Material ist dabei in seinem formalen Erscheinungsbild uneinheitlich. Dies ist zunächst einmal der unterschiedlichen geographischen Herkunft und zeitlichen Entstehung der Quellen geschuldet, was nicht zuletzt auch deren jeweilige sprachliche Gestaltung und begriffliche Orientierung bedingte. Darüber hinaus sind der fixierte prozessuale Gegenstand bzw. dessen materiellrechtlicher Hintergrund wie auch der Archivkontext der entsprechenden Urkunde für die Form ihrer Abfassung mitverantwortlich. Gegenüber der privaten Rechtsurkunde, deren Stilisierung in Abhängigkeit von Abfassungszeit und -ort und natürlich auch vom jeweils beurkundeten Rechtsgeschäft eine größere Einheitlichkeit aufweist, scheint zwar diesbezüglich im prozessualen Bereich mehr Formularfreiheit bestanden zu haben,<sup>26</sup> jedoch zeigen etwa die altbabylonischen (Zivil-) Prozessurkunden, dass sich auch im Zusammenhang mit dem prozessrechtlich relevanten Schrifttum „eine Reihe von mehr oder minder streng normierten Klauseln und, auf wiederkehrende Klauselnkombinationen aufbauend, verschiedene Urkundentypen bestimmen“ lassen.<sup>27</sup> Zu unterscheiden sind im vorliegenden Zusammenhang vor allem Gerichtsurkunden, die als Archivdokumente Prozessverfahren bzw. Teile daraus für eine Verwaltungsstelle im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit dokumentieren, Eidprotokolle, die – soweit erkennbar – zumeist Klage- oder Anspruchsverzichtserklärungen betreffen, Ordal- und Aussageprotokolle, Zeugenlisten und sog. Beweisurkunden, die die Beurkundung bzw. Bestätigung von Rechtsgeschäften bzw. juristischen Vorgängen (und somit von Rechten) auf der Basis einer gerichtlichen Entscheidung betreffen und im Ergebnis der Urteilsfindung an die Prozessparteien ausgehändigt wurden.<sup>28</sup> Grundsätzlich ist dabei festzustellen, dass in dem hier in Rede stehenden Urkundenmaterial nur das fixiert worden ist, was für den jeweiligen Zweck – etwa im Sinne eines Archivdokuments oder einer (privaten) Prozessurkunde – von Bedeutung und notwendig war.

Narrative Elemente finden sich in den Gerichts- und Prozessurkunden einzig im Zusammenhang mit der Fixierung von wörtlichen Reden von Prozessbeteiligten, aber auch hier stets protokollartig verkürzt und nicht selten als Inhalt einer Eidleistung formuliert. Anders verhält es sich mit jenen Texten, die als fiktive Prozessurkunden der Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Prozess- und Strafrechts wie auch hinsichtlich privatrechtlicher Regelungen im Rahmen der babylonischen Schreiberausbildung dienten. In diesen, dem juristisch-literarischen

26 Vgl. z.B. die bezüglich der altbabylonischen Überlieferung bei Dombradi 1996/2, 142 Anm. 924-929 zitierte Literatur.

27 Dombradi 1996/1, 4.

28 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch die ausführlichen Bemerkungen ebenda, 161-204 zur Typologie altbabylonischer Prozessurkunden.

Schrifttum des Edubba'a, der babylonischen „Schule“,<sup>29</sup> entstammenden Texten werden literarische Stilmittel in besonderer Weise und ganz bewusst zur Anwendung gebracht.<sup>30</sup> Dies soll im folgenden an einem Beispiel verdeutlicht werden.<sup>31</sup>

In einer wahrscheinlich aus Isin stammenden Edubba'a-Urkunde aus der Regierungszeit des Königs Išme-Dagān (1953-1935 v. Chr.) ist ein Prozess dokumentiert,<sup>32</sup> der einen vollzogenen Ehebruch und weitere Delikte seitens der ehebrecherischen Gattin zum Gegenstand hat. Nachdem zunächst festgestellt wird, daß die Täterin tatsächlich die Ehefrau des Klägers war, folgt die Aufzählung der Verbrechen; die sich die Ehefrau hatte zuschulden kommen lassen. So war sie erstens in das Vorratshaus des Ehemannes eingebrochen, zum zweiten hatte sie sein Ölgefäß geöffnet und es mit einem Gewand bedeckt und drittens ergriff der Ehemann sie auf einem Mann liegend. Daraufhin band der Ehemann sie auf dem Körper des Mannes an das Bett und trug sie zur Versammlung (*puhrum*). Diese fällte, weil die Ehefrau in flagranti delicto ertappt worden war, das Urteil: Ein Scheidegeld seitens des Mannes war nicht zu zahlen, ferner wurden ihr Haupthaar halbseitig sowie ihre Scham geschoren, ihre Nase durchbohrte man mit einem hölzernen Pflock und als letztes wurde sie zur öffentlichen Zurschaustellung verurteilt. Das Urteil in Gänze galt als das des Königs.

Der Tatvorwurf des Ehebruchs als Kapitaldelikt erklärt die Anwesenheit des Königs in der Verhandlung bzw. dessen abschließenden Urteilsspruch. Damit ist klar, daß allein schon der Ehebruch ausgereicht hätte, das Urteil zu begründen. Die mit besonderen Strafen verbundene Entehrung der Täterin zeigt die auch ansonsten belegte Möglichkeit einer zur Todesstrafe alternativen Verurteilung in der vorliegenden Art.

Auffällig an der Formulierung der Urkunde aus Isin ist nun einerseits die beschriebene Handlung des Tragens der an das Bett gebundenen Ehebrecherin und ihres Liebhabers zur Versammlung durch den Ehemann sowie andererseits die zusätzliche Nennung weiterer Verfehlungen der Ehefrau, die – als Tatsachen genommen –, zunächst schwer verständlich wirken. Als Lösung bietet sich an, darin die literarische Formulierung von Tatbeständen als Metapher zu sehen, die jeweils für sich genommen bereits bestimmte Strafsanktionen begründeten. So steht der Einbruch in das Vorratshaus des Ehemannes gewiß für die Charakterisierung der Täterin als liederliche Hausfrau. Als solche konnte sie entsprechend Codex Hammurapi § 141 von ihrem Ehemann ohne Zahlung eines Scheidegeldes verstoßen werden, wie dies auch in vorliegender Urkunde zum Ausdruck kommt.

Das zweite Delikt, das Öffnen des Ölgefäßes und die anschließende Bedeckung desselben mit einem Gewand, könnte in der hier vorliegenden Formulierung (bild-

29 Zu Rolle und Funktion des Edubba'a sowie den sich damit verbindenden Fragen von Ausbildung und Erziehung im alten Mesopotamien vgl. zuletzt (mit weiterer Literatur) vor allem Volk 1996 und 2000; Wilcke 2002b; George 2005.

30 Dazu zuletzt Neumann 2004 und Klein/Sharlach 2007.

31 Vgl. dazu bereits ausführlich Neumann 2004, 85-88.

32 Veröffentlicht von Van Dijk 1963, 70-77 Nr. 1; vgl. darüber hinaus die bei Neumann 2004, 85 Anm. 74 zitierte Literatur.

haft) einen Hinweis auf die mit Ölzeremonien verbundenen Riten bei Vertragsabschlüssen geben, nicht zuletzt im Zusammenhang mit Eheschließungen, so daß die beschriebene Handlung der Ehefrau sozusagen sinnbildlich für vertragswidriges Verhalten ihrerseits steht. Dies würde dann auch die Sanktion des Durchbohrens der Nase mit einem Pflock als eine in den Verträgen angedrohte Strafe für den Fall vertragswidrigen Handelns begründen.

Was nun die oben beschriebene Handlung des Ehemanns als Reaktion auf den Ehebruch betrifft, also das Tragen der an das Bett gebundenen Ehebrecherin und ihres Liebhabers zur Versammlung, so steht diese gewiß für das beweiskräftige Ertappen der Ehefrau in *flagranti delicto* und läßt sich als literarisches Bild bis in die griechische Mythologie hinein verfolgen.

Damit erweist sich die vorliegende Urkunde als eine fiktive Fallbeschreibung, die – wie die anderen literarischen Prozessurkunden auch – geltendes und praktiziertes Recht zum Gegenstand hat, dieses aber in einer literarischen Fallkonstruktion darstellt. Unter didaktischem Gesichtspunkt war in der Häufung der Straftatbestände und der entsprechenden Sanktionen eine derartig formulierte Urkunde vielleicht wohl auch besonders gut für juristische Unterweisungen bzw. Übungen geeignet.

Die literarischen Prozessurkunden waren in ihrer fiktiven Fallformulierung nicht allein auf die Vermittlung von Kenntnissen in bezug auf geltende und anzuwendende rechtliche Regelungen gerichtet, sondern bildeten gewiss auch die Grundlage für eine juristische Diskussion mit Blick auf Innovationen und möglicherweise Änderungen im Rahmen der juristischen Praxis und waren somit auch Gestaltungsvoraussetzung der Rechtssammlungen, wie etwa des *Codex Hammurapi*. Gliederung, Formulierung wie auch die Aufnahme gewohnheitsrechtlicher Praktiken, die textkritische Übernahme älterer Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der weiteren Präzisierung von Tatbeständen sowie insbesondere die im *Codex Hammurapi* deutlich werdende Trennung von Rechtsfällen im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen von denen mit außervertraglichen Rechtsbeziehungen als Gegenstand lassen unter juristisch-dogmatischen Gesichtspunkten auf entsprechende systematische Vorarbeiten seitens der Gesetzesredaktoren schließen.<sup>33</sup> Im Rahmen der Schaffung von intellektuellen Voraussetzungen für Gesetzgebung und Rechtsprechung, also für die Norm(durch)setzung, war die Narration damit ein wesentliches und konstitutives Element.

Die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens erfolgte auf Grund der Anrufung des Gerichts durch eine klagende Partei bzw. auf Grund einer Gerichtsvorladung in einer bestimmten Rechtssache. Im Verlaufe des Beweisverfahrens konnten dann verschiedene Beweismittel zur Anwendung kommen, wie etwa die Anhörung von sog. Sachverständigen, der gerichtliche Augenschein, die Zeugenaussage, welche beeidet oder unbeschworen sein konnte, der Urkundenbeweis, der Parteieneid sowie das *Ordal*.<sup>34</sup>

<sup>33</sup> Vgl. dazu im einzelnen Petschow 1965b, 169-172; Neumann 2004, 92.

<sup>34</sup> Vgl. dazu jetzt auch den Überblick bei Démare-Lafont 2006.

Dabei war es vor allem der einer Partei zugeschobene sog. assertorische Eid in seiner Funktion als Beweis- und Reinigungseid (zum Teil verbunden mit entsprechenden Aussagen), der prozessentscheidende Bedeutung hatte. Die Bindung des Beweis- und Reinigungseides an eine göttliche Strafe im Falle eines Meineides ließ die entsprechende Eidleistung dem Denken der Zeit gemäß zum wirksamsten Beweismittel werden. Das Ordal, und hier insbesondere das Flussordal, war gleichfalls über drei Jahrtausende hinweg anerkanntes und praktiziertes sowie in seiner Bedeutung prozessentscheidendes Beweismittel.<sup>35</sup>

Abgeschlossen wurde das Verfahren mit einem Urteil, das Beweis- oder Sach- bzw. Leistungsurteil war. Dabei ist davon auszugehen, dass bestimmte allgemeine Regeln und Voraussetzungen für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens als selbstverständlich galten und sich über Jahrhunderte hinweg etabliert hatten, etwa was die für die Rechtsfindung notwendigen und wesentlichen Beteiligten an einem Verfahren bzw. bei der Durchführung von einzelnen Prozesshandlungen betraf. Nicht ohne Grund charakterisiert daher der Codex Hammurapi in seinen ersten fünf Paragraphen genau diesen Personenkreis: den Kläger bzw. Anschuldiger, den bzw. die Zeugen und den Richter,<sup>36</sup> und zwar – durch die Diktion des Codex Hammurapi bedingt – jeweils im Zusammenhang mit ausgewählten Tatbeständen, die Kläger, Zeuge und Richter (in einer für sie typischen Weise) als mögliche Täter zeigen und für deren strafwürdige Handlungen sie dann auch mit den entsprechenden Sanktionen bedroht werden.<sup>37</sup>

Was die Sanktionen im Rahmen der keilschriftlichen Überlieferung selbst betrifft, so konnte es sich im Ergebnis des jeweiligen Prozesses entsprechend den Delikten bzw. Tatbeständen im einzelnen um die Todesstrafe, Verstümmelungs-, Körper- und Ehrenstrafen, Versklavung sowie um (abgestufte) Vermögensstrafen als

---

35 Zu Eid und Ordal im vorliegenden Zusammenhang vgl. Neumann 2006, 39-41 (mit Literatur); zur Problematik des Meineides vgl. darüber hinaus jetzt auch Kleber 2007; zum Reinigungseid Thür 2007.

36 Zum Richter vgl. zuletzt zusammenfassend Westbrook 2006 und den Überblick bei Neumann 2007.

37 Vgl. dazu sehr überzeugend Petschow 1965b, 148f., der betont, dass mit §§ 1-5 der Codex Hammurapi „alle für das Finden richtigen Rechts wesentlichen Prozessbeteiligten (erfasst), und insofern ist er sogar trotz seiner Lückenhaftigkeit vollständig, obwohl die ‚Vollständigkeit‘ entsprechend dem kasuistischen Aufbau des CH nur durch die Aufnahme einzelner Sonderfälle – insofern pars pro toto – erzielt wird. Dass aber der Rechtstext des CH mit diesen für die gerechte Entscheidung im Rechtsgang fundamentalen Sätzen eingeleitet wird, die der Sicherung der Rechtspflege und damit der Sicherung der unmittelbar vom Prozessausgang betroffenen Prozessparteien vor falscher Anschuldigung, falschem Zeugnis oder ungerechtem Urteil dienen sollen, scheint nicht zufällig; vielleicht sollte anhand dieser kasuistischen Einzelfälle die vom Gesetzgeber beabsichtigte, im Rechtsgang allgemein zu beachtende Grundtendenz für die Durchführung von Prozessverfahren aufgezeigt und zugleich in dieser mittelbaren Form bewusst das in Prolog und Epilog niedergelegte Gesetzgebungsmotiv auch im Rechtstext an beherrschender Stelle zum Anklingen gebracht werden: ‚Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit im Lande‘.“



(deliktisch begründete) Buß- und Kompensationsleistung handeln.<sup>38</sup> Nicht zuletzt die bei den entsprechenden juristischen Unterweisungen – auch unter Anwendung literarischer Stilmittel – im Edubba'a erworbenen Kenntnisse, bei denen es ja um die Fähigkeit ging, ‚richtiges‘ Recht zu finden und das ‚richtige‘ Urteil zu sprechen,<sup>39</sup> waren damit im Rahmen der gerichtspraktischen Tätigkeit auch im Sinne der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer „gerechten“ Ordnung von entscheidender Bedeutung.

Über allem wachte letztlich „der recht leitende“ (*muštēširu*) Gott Šamaš, „der Richter von Himmel und Erde“ (*dajjān šamē u eršetim*),<sup>40</sup> vor dem sich der unredliche Richter fürchten musste, der weise Richter jedoch, der gerechte Urteile fällte, sich seines Wohlgefallens erfreuen durfte.<sup>41</sup>

### Literaturverzeichnis

- André-Salvini 2003 = B. André-Salvini, *Le Code de Hammurabi* (Musée du Louvre. Collection *solo* 27), Paris 2003.
- Assmann/Janowski/Welker 1998 = J. Assmann/B. Janowski/M. Welker, *Richten und Retten. Zur Aktualität der altorientalischen und biblischen Gerechtigkeitskonzeption*, in: J. Assmann/B. Janowski/M. Welker (Hrsg.), *Gerechtigkeit – Richten und Retten in der abendländischen Tradition und ihren altorientalischen Ursprüngen*, München 1998, 9-35.
- Démare-Lafont 2006 = S. Démare-Lafont, *Prozeß (Procès). A. Mesopotamien*, in: *RIA XI/1-2* (2006) 74-91.
- Dombradi 1996 = E. Dombradi, *Die Darstellung des Rechtsauftrags in den altbabylonischen Prozessurkunden* (FAOS 20, 1-2), Stuttgart 1996.
- Edzard 1957 = D.O. Edzard, *Die »zweite Zwischenzeit« Babylonien*, Wiesbaden 1957.

38 Bezüglich der sich aus dem babylonisch-assyrischen Weltbild herleitenden Ambivalenz des auch in juristischen Texten verwendeten akkadischen Wortes für „Schuld, Vergehen, Strafe“ *arnu* (ähnlich auch *hītu*), sumerisch *nam-tag*, zum Teil sinngleich mit *šērtu*, sumerisch gleichfalls *nam-tag* bzw. *šer-da*, sowie zum Problembereich „Strafe und Strafrecht“ in der keilschriftlichen Rechtsüberlieferung generell vgl. die Überlegungen bei Neumann 2006, 34-38 (mit Literatur).

39 Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Passus in einem sumerischen Schulstreitgespräch, dem sog. „Streit zweier Schulabsolventen“ (= Dialog 1), wonach ein Schreiber gegenüber seinem Konkurrenten geringschätzig bemerkt: „Führst Du einen Prozess, wirst Du ihn hinterher nicht abzuschließen vermögen“ (Z. 52: *di i-du<sub>11</sub> eđer-bi-šè nu-mu-un-til-e-en*). Zur Komposition (Literatur und Textvertreter) und zur Stelle vgl. Neumann 2004, 78 Anm. 36f.

40 Vgl. Maul 1998, 65f.

41 So nach der großen Šamaš-Hymne Lambert 1960, 121-138, Z. 97-102; vgl. dazu auch Reiner 1978, 183; Janowski 1989, 96. Zum Hymnus vgl. die Literaturzusammenstellung bei Janowski 1989, 38 Anm. 92 sowie jetzt Foster 2005, 627-635 (Übersetzung und Literatur; vgl. auch Foster 2007, 79).

- Eichler 1987 = B.L. Eichler, *Literary Structure in the Laws of Eshnunna*, in: F. Rochberg-Halton (Hrsg.), *Language, Literature, and History: Philological and Historical Studies Presented to Erica Reiner (AOS 67)*, New Haven 1987, 71-84.
- Foster 2005 = B.R. Foster, *Before the Muses. An Anthology of Akkadian Literature*, Third Edition, Bethesda 2005.
- Foster 2007 = B.R. Foster, *Akkadian Literature of the Late Period (GMTR 2)*, Münster 2007.
- George 2005 = A.R. George, *In Search of the é.dub.ba.a. The Ancient Mesopotamian School in Literature and Reality*, in: Y. Sefati/P. Artzi/Ch. Cohen/B.L. Eichler/V.A. Hurowitz (Hrsg.), „An Experienced Scribe Who Neglects Nothing“. *Ancient Near Eastern Studies in Honor of Jacob Klein*, Bethesda 2005, 127-137.
- Hurowitz 1994 = V.A. Hurowitz, *Inu Anum šīrum. Literary Structures in the Non-Judicial Sections of Codex Hammurabi (OPSNKF 15)*, Philadelphia 1994.
- Janowski 1989 = B. Janowski,  *Rettungsgewissheit und Epiphanie des Heils. Das Motiv der Hilfe Gottes »am Morgen« im Alten Orient und im Alten Testament I: Alter Orient (WMANT 59)*, Neukirchen-Vluyn 1989.
- Kleber 2007 = K. Kleber, *Zum Meineid und zu seiner Bestrafung in Babylonien*, in: ZAR 13 (2007) 23-38.
- Klein 1981 = J. Klein, *Three Šulgi Hymns. Sumerian Royal Hymns Glorifying King Šulgi of Ur*, Ramat Gan 1981.
- Klein/Sharlach 2007 = J. Klein/T.M. Sharlach, *A Collection of Model Court Cases from Old Babylonian Nippur (CBS 11324)*, in: ZA 97 (2007) 1-25.
- Klíma 1957-1971 = J. Klíma, *Gesetze A. Babylonien § 1. Prologe und Epiloge zu den Gesetzeswerken*, in: RIA III (1957-1971) 243-246.
- Komoróczy 1978 = G. Komoróczy, *Die Königshymnen der III. Dynastie von Ur*, in: AcOrHu 32 (1978) 33-66.
- Koschaker 1935 = P. Koschaker, *Göttliches und weltliches Recht nach den Urkunden aus Susa. Zugleich ein Beitrag zu ihrer Chronologie*, in: Or. NS 4 (1935) 38-80.
- Lambert 1960 = W.G. Lambert, *Babylonian Wisdom Literature*, Oxford 1960.
- Lang 2006 = M. Lang, *u<sub>4</sub>-ba, ina ūmī ullūti, inūmīšu – In illo tempore. Zur Begründung und Legitimation von Recht aus dem Mythos*, in: ZAR 12 (2006) 17-28.
- Maul 1992 = S.M. Maul, „Auf meinen Rechtsfall werde doch aufmerksam!“ *Wie sich die Babylonier und Assyrer vor Unheil schützten, das sich durch ein Vorzeichen angekündigt hatte*, in: MDOG 124 (1992) 131-142.
- Maul 1994 = S.M. Maul, *Zukunftsbewältigung. Eine Untersuchung altorientalischen Denkens anhand der babylonisch-assyrischen Löserituale (Namburbi) (BaF 18)*, Mainz 1994.
- Maul 1997 = S.M. Maul, *Divination I. Mesopotamien*, in: *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike 3*, Stuttgart – Weimar 1997, 703-706.
- Maul 1998 = S.M. Maul, *Der assyrische König – Hüter der Weltordnung*, in: J. Assmann/B. Janowski/M. Welker (Hrsg.), *Gerechtigkeit – Richten und Retten in der abendländischen Tradition und ihren altorientalischen Ursprüngen*, München 1998, 65-77.
- Maul 2003-2005 = S.M. Maul, *Omina und Orakel. A. Mesopotamien*, in: RIA X (2003-2005) 45-88.
- Neumann 2004 = H. Neumann, *Prozessführung im Edubba'a. Zu einigen Aspekten der Aneignung juristischer Kenntnisse im Rahmen des Curriculums babylonischer Schreiberausbildung*, in: ZAR 10 (2004) 71-92.
- Neumann 2006 = H. Neumann, *Schuld und Sühne. Zu den religiös-weltanschaulichen Grundlagen und Implikationen altmesopotamischer Gesetzgebung und Rechtsprechung*,

- in: J. Hengstl/U. Sick (Hrsg.), *Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase (Philippika 13)*, Wiesbaden 2006, 27-43.
- Neumann 2007 = H. Neumann, Richter. A. Mesopotamien, in: *RIA XI/5-6 2007* 346-351.
- Otto 2005 = E. Otto, Der Zusammenhang von Herrscherlegitimation und Rechtskodifizierung in altorientalischer und biblischer Rechtsgeschichte, in: *ZAR 11 (2005)* 51-92.
- Paulus 2007 = S. Paulus, „Ein Richter wie Šamaš“ – Zur Rechtsprechung der Kassitenkönige, in: *ZAR 13 (2007)* 1-22.
- Petschow 1965a = H. Petschow, Zu den Stilformen antiker Gesetze und Rechtssammlungen, in: *ZSSR 82 (1965)* 24-38.
- Petschow 1965b = H. Petschow, Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi, in: *ZA 57 (1965)* 146-172.
- Petschow 1968a = H. Petschow, Zur „Systematik“ in den Gesetzen von Eschnunna, in: J.A. Ankum/R. Feenstra/W.F. Leemans (Hrsg.), *Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae, Tomus alter: Iura orientis antiqui*, Leiden 1968, 131-143.
- Petschow 1968b = H. Petschow, Neufunde zu keilschriftlichen Rechtssammlungen, in: *ZSSR 85 (1968)* 1-29.
- Reiner 1978 = E. Reiner, Die akkadische Literatur, in: W. Röllig, *Altorientalische Literaturen (Neues Handbuch der Literaturwissenschaft 1)*, Wiesbaden 1978, 151-210.
- Ries 1983 = G. Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 76), München 1983.
- Römer 1989 = W.H.Ph. Römer, Ein Lied mit Selbstlob des Königs Schulgi von Ur III (ca. 2093-2046 v. Chr.), in: *TUAT II/5 (1989)* 673-681.
- Roth 1995 = M.T. Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor (SBL Writings from the Ancient World Series 6)*, Atlanta 1995.
- Thür 2007 = G. Thür, Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient, in: R. Rollinger/H. Barta, in *Verbindung mit M. Lang (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraums und »Europas« im Altertum (Philippika 19)*, Wiesbaden 2007, 179-195.
- Van Dijk 1963 = J. van Dijk, Neusumerische Gerichtsurkunden in Bagdad, in: *ZA 55 (1963)* 70-90.
- Volk 1996 = K. Volk, Methoden altmesopotamischer Erziehung nach Quellen der altbabylonischen Zeit, in: *Saeculum 47 (1996)* 178-216.
- Volk 2000 = K. Volk, Edubba'a und Edubba'a-Literatur: Rätsel und Lösungen, in: *ZA 90 (2000)* 1-30.
- Westbrook 2006 = R. Westbrook, Judges in the Cuneiform Sources, in: A. Skaist/B.M. Levinson (Hrsg.), *Judge and Society in Antiquity (MAARAV 12/1-2)*, Rolling Hills Estates 2006, 27-39.
- Westenholz 1989 = J.G. Westenholz, Enheduanna, En-Priestess, Hen of Nanna, Spouse of Nanna, in: H. Behrens/D. Loding/M.T. Roth (Hrsg.), *dumu-e<sub>2</sub>-dub-ba-a. Studies in Honor of Å.W. Sjöberg*, Philadelphia 1989, 539-556.
- Wilcke 2002a = C. Wilcke, Der Kodex Urnamma (CU): Versuch einer Rekonstruktion, in: T. Abusch (Hrsg.), *Riches Hidden in Secret Places. Ancient Near Eastern Studies in Memory of Thorkild Jacobsen*, Winona Lake 2002, 291-333.
- Wilcke 2002b = Konflikte und ihre Bewältigung in Elternhaus und Schule im Alten Orient, in: R. Lux (Hrsg.), *Schau auf die Kleinen ... Das Kind in Religion, Kirche und Gesellschaft*, Leipzig 2002, 10-31.

- Wilcke, 2007 = C. Wilcke, Das Recht: Grundlage des sozialen und politischen Diskurses im Alten Orient, in: C. Wilcke (Hrsg.), Das geistige Erfassen der Welt im Alten Orient. Sprache, Religion, Kultur und Gesellschaft, Wiesbaden 2007, 209-244.
- Yıldız 1981 = F. Yıldız, A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar, in: Or.NS 50 (1981) 87-97.
- Zgoll 1997 = A. Zgoll, Der Rechtsfall der En-ḫedu-Ana im Lied nin-me-šara (AOAT 246), Münster 1997.

### Abkürzungsverzeichnis

- AcOrHu = Acta Orientalia Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest.
- AOAT = Alter Orient und Altes Testament, Münster.
- AOS = American Oriental Series, New Haven.
- BaF = Baghdader Forschungen, Mainz.
- FAOS = Freiburger Altorientalische Studien, Stuttgart.
- GMTR = Guides to the Mesopotamian Textual Record, Münster.
- MDOG = Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft, Berlin.
- OPSNKF = Occasional Publications of the Samuel Noah Kramer Fund, Philadelphia.
- Or.NS = Orientalia. Nova Series, Roma.
- RIA = Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie, Berlin – New York.
- SBL = Society of Biblical Literature, Atlanta.
- TUAT = Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, Gütersloh.
- WMANT = Wissenschaftliche Monographien zum Alten und Neuen Testament, Neukirchen-Vluyn.
- ZA = Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie, Berlin – New York.
- ZAR = Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte, Wiesbaden.
- ZSSR = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, Wien – Köln – Graz.